

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

.....

Belehrung nach § 32f Abs. 5 StPO
(Akteneinsicht)

Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen Akten, Dokumente, Ausdrücke oder Abschriften, die ihnen überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. Personenbezogene Daten dürfen sie nur zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, sind auf die Zweckbindung hinzuweisen.

Die vorgenannte Belehrung wurde mir heute durch Herrn Rechtsanwalt T. Schmidt, Luisenstr. 7, 79098 Freiburg, erteilt und erklärt.

Freiburg, den

.....
Unterschrift